

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB für alle unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen (im Folgenden „Lieferung“), auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Auftragserteilung oder spätestens mit Annahme der Ware gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen als anerkannt. Anderslautenden oder ergänzenden Bedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; sie gelten nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt. Sollte die englische Version von der deutschen Version abweichen, so ist die deutsche Version stets verbindlich.
- 1.3 Die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf unserer Website <https://www.ibc-solar.de/impressum/> abgerufen, gespeichert und ausgedruckt werden.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- 2.1 Alle Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Bestellungen und Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn wir den Auftrag schriftlich oder in Textform bestätigen. Bestätigen wir den Auftrag nicht schriftlich oder in Textform, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung des Auftrages zu unseren Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zustande. Telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung in Schrift- oder Textform.
- 2.3 Für den Zeitpunkt, die Art und den Umfang unserer Lieferung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform maßgeblich.
- 2.4 Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5 Die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstands wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheiten der Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefahrübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir behalten uns handelsübliche, rechtlich erforderliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile vor (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, im Falle der Weiterentwicklung von Produkten bzw. Produkten neuerer Generation), soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- 2.6 Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

3. Preise

- 3.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in EURO und gelten für Lieferung FCA (vereinbarter Lieferort) zuzüglich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage, sonstiger Nebenkosten und am Liefertag geltender - gesetzlicher Umsatzsteuer; diese Positionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Wir sind berechtigt bis zu einem Nettobestellwert von 500,00 EUR einen Aufschlag von 15,00 EUR als pauschaliertes Entgelt für Mehraufwand zu erheben.
- 3.3 Für einen Zeitraum von acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bis zum vereinbarten Lieferdatum, sind die Preise fest. Wählt der Kunde ein späteres Lieferdatum und wird dieser Zeitraum hierdurch überschritten, ist IBC berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn IBC im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und dem Lieferdatum aufgrund gestiegener Einkaufspreise den Preis für einen oder mehrere der vom Kunden gekauften Artikel entsprechend erhöht.

In diesem Fall ist IBC SOLAR AG berechtigt, den mit dem Kunden für den oder die von der allgemeinen Preiserhöhung betroffenen Artikel vereinbarten Preis nach Maßgabe der nachfolgenden Formel zu erhöhen:

$$P \text{ neu} = P \text{ alt} \times [L \text{ neu} / L \text{ alt}]$$

Dabei bedeuten:

P neu, neuer Preis des Artikels nach Preiserhöhung

P alt vereinbarter Preis für den Artikel gemäß Kaufvertrag

L neu Preis des Artikels gemäß IBC Website
<https://www.ibc-solar.de/installateure/ibc-solar-shop/>
zum Zeitpunkt der Lieferung

L alt Preis des Artikels gemäß IBC Website
<https://www.ibc-solar.de/installateure/ibc-solar-shop/>
zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags

Für den Fall, dass IBC von dieser Möglichkeit zur Preiserhöhung Gebrauch machen will, hat IBC dem Kunden den neuen Preis spätestens 5 Werktage vor dem vereinbarten Lieferdatum in Textform mitzuteilen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Wir behalten uns vor, nur gegen Vorauskasse oder Nachnahme, ins Ausland gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorauszahlung oder ähnliche werthaltige Sicherungsmittel (wie z.B. Bankgarantien) zu liefern.

Allgemeine Geschäfts- bedingungen der IBC SOLAR AG

Stand: 28.03.2024

- 4.2 Wechsel und Schecks werden nicht an Zahlung statt geleistet angesehen. Es werden Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernommen. Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3 Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Kunden werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- 4.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 4.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgebend ist das Datum des Eingangs bei uns. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden wir - unbeschadet weitergehender Ansprüche - Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, zzgl. EUR 40,00 Verzugs pauschale berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- 4.6 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- 4.7 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 4.8 Ferner dürfen wir bei Zahlungsverzug des Kunden nach unserer Wahl noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Kunden bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung abhängig machen.
- 4.9 Auf Aufforderung stellt uns der Kunde steuerliche (Beleg-) Nachweise (u.a. Gelangensbestätigungen) zur Verfügung, die wir nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Warenlieferungen für erforderlich halten. Im Falle des Zuwiderhandelns schuldet der Kunde nach Aushändigung einer berechtigten Rechnung mit Umsatzsteuer den gegen uns festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag. Der Kunde informiert uns unverzüglich über die Ungültigkeit und die Änderung seiner Umsatzsteuer- Identifikationsnummer.
- 4.10 Im Falle der Abrechnung durch das umsatzsteuerrechtliche Gutschriftverfahren hat der Kunde die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsvorschriften zu beachten. Wir haften nicht für Schäden aus der Anwendung des Gutschriftverfahrens, z.B. Rückzahlung von Vorsteuer und Zahlung von Zinsen durch den Kunden an sein Finanzamt.

5. Lieferung, Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager.

- 5.2 Lieferzeitenangaben sind unverbindlich, es sei denn, dass der Liefertermin ausdrücklich als fix vereinbart wurde, d.h. schriftlich bestimmt worden ist, dass der Kunde nach Verstreichen des Termins keinerlei Interesse mehr an der Lieferung hat. Ein bestätigter Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder Lager verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht seine jeweiligen Obliegenheiten oder Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Bauteilfreigaben nach vereinbarten Prozessen zur Erstbemusterung, Genehmigungen sowie eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 5.3 Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde unter Ausschluss anderer Rechte berechtigt, sofern die Gründe für die Nichtlieferung uns zuzurechnen sind, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Können wir aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außerhalb unseres Einflussbereichs liegender und nicht zu vertretender Ereignisse (nachfolgend "Höhere Gewalt") unsere Lieferverpflichtungen nicht erfüllen, so sind wir für die Dauer der höheren Gewalt von der Erfüllung dieser Verpflichtung befreit. Höhere Gewalt umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Kriege (einschließlich terroristischer und kriegsähnlicher Handlungen, auch wenn kein förmlicher Kriegszustand erklärt wurde), Aufstände, Volkserhebungen, Rebellionen, Bürgerkriege, Sabotagen, Brände, Überschwemmungen, Dürren, Monsune, Wirbelstürme, Tornados, Taifune, Zyklone, Blitze, Gewitter, Erdbeben, Landabtragungen, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Hungersnöte, Explosionen, wissenschaftlich unerklärliche Ereignisse oder sonstige Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Quarantänemaßnahmen aufgrund von Epidemien oder Pandemien, staatliche Handlungen oder Maßnahmen einer Behörde/eines Staates oder Verbote, Betriebsstörungen jeglicher Art, Störungen in der Versorgung aus normalerweise zuverlässigen Quellen (z.B. Strom, Wasser, Treibstoff und dergleichen), Energie- und Rohstoffmangel, Transportverzögerungen, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitskräftemangel. Entsprechend übernehmen wir kein Beschaffungsrisiko. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages mit einem Zulieferer unsererseits den Liefergegenstand nicht erhalten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit nach Maßgabe von Ziffer 8 bleibt unberührt. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle unseres Rücktritts eine erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.5 Dauert die Behinderung bzw. die dadurch entstehende Lieferverzögerung länger als drei (3) Monate, ist auch der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen
- 5.6 Bei teilweiser Lieferung oder Leistung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

- 5.7 Wird die Ware vom Kunden zehn (10) Tage nach dem bestätigten Liefertermin ganz oder teilweise nicht abgenommen oder bei Lieferung auf Abruf, einschließlich des Abrufs von Teilmengen, nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Datum des bestätigten Verfügbarkeitstermins abgerufen, so sind wir berechtigt, wahlweise die Bestellung des Kunden in die nächste Verfügbarkeit zu schieben, d. h. nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern oder die Ware einzulagern und für jede angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen oder nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren und eine Stornogebühr in Höhe von 5 % des stornierten Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten und/oder Versandkosten bleiben vorbehalten.
- 5.8 Wir sind berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 50,00 EUR ab der zweiten dem Kunden zuzurechnenden Verschiebung eines bestätigten Liefertermins zu erheben. Führen dem Kunden zuzurechnende Verschiebungen eines bestätigten Liefertermins zu einer Verschiebung von wenigstens 28 Kalendertagen, sind wir berechtigt, von den in der Ziffer 5.7. bestimmten Möglichkeiten entsprechend Gebrauch zu machen.
- 5.9 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich sämtliche von uns verwendeten Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten INCOTERMS 2020.

Allgemeine Geschäfts- bedingungen der IBC SOLAR AG

Stand: 28.03.2024

6. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- 6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bad Staffelstein (Deutschland), soweit nichts anderes bestimmt ist. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- 6.2 Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.3 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist;
 - wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 6.2 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat;
 - seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werktagen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache oder des Werkes begonnen hat (z. B. Inbetriebnahme der Anlage) und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation sechs (6) Werktagen vergangen sind, und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache oder des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7. Mängelansprüche, Haftungsbeschränkung und Prüfpflicht

- 7.1 Wir haften für Mängel der von uns gelieferten Ware (wie in Ziffer 3.1 bis 3.4 bestimmt) nur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.2 Der Kunde hat seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß zu erfüllen, d.h. die Ware unverzüglich zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen, und, falls ein Mangel sich später im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zeigt, uns diesen Mangel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- 7.3 Bei Lieferungen mangelhafter Ware ist uns vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Können wir dies nicht durchführen oder kommen wir dem nicht unverzüglich nach, so kann der Kunde insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf unsere Gefahr zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit uns die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Aufwendungen tragen wir nach Maßgabe von Ziffer 8.
- 7.4 Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 7.2 erst nach Beginn der Fertigung oder Inbetriebnahme festgestellt, kann der Kunde Nacherfüllung (nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung) verlangen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, soweit dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.5 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie wenn der Mangel auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung zurückzuführen ist. Dies gilt auch bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, üblichem Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand.
- 7.6 Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, Rückabwicklung oder Schadensabwicklung, insbesondere Ein- und Ausbaukosten, Test-, Validierungs-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, kann der Kunde nicht geltend machen: (a) soweit diese dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, oder (b) dem Kunden bei Entstehung der Kosten, d.h. im Regelfall bei Lieferung, spätestens jedoch bei Einbau, der Verarbeitung oder Veränderung der Ware der Mangel bekannt oder erkennbar war. Dies gilt nicht, soweit die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßem Gebrauch entspricht und dieser uns bekannt ist.
- 7.7 Schadenersatz und Aufwendungsersatz können nur nach Maßgabe von Ziffer 8 verlangt werden.

- 7.8 Bei Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Ware einschließlich sämtlicher Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt die Verjährungsfrist (24) Monate für Produkte der Marke IBC SOLAR und zwölf (12) Monate für alle anderen Produkte ab Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht bei Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst fünf (5) Jahre nach deren Ablieferung ein.
- 7.9 Für Ware, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden die vorgenannten Ansprüche nicht zu.

8. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

- 8.1 Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, Rückabwicklung, Aufwendungsersatz oder sonstige Ansprüche auf Ersatz von Gewährleistungskosten, insbesondere Ein- und Ausbaurückbaukosten, Test-, Validierungs-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden maximal bis zur Höhe des Gesamtwertes der jeweils zu Grunde liegenden Bestellung ersetzt. Wir haften für Schadensersatzansprüche aller Art, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) nur, soweit uns, unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.2 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde auf ihre Einhaltung regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Vorstehende Regelung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Organe, Mitarbeiter und Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.3 Für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Ware haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Ware solche Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung veröffentlicht sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder im Zusammenhang mit der von uns entwickelten Ware nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall haftet unser Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen freizustellen.
- 8.4 Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie nach §§ 478, 479a, 479 BGB (Letztverkäuferregress) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 8.5 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für den Umfang eines potentiellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns Ziffer 7 und 8 entsprechend.
- 8.6 Alle weitergehende Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Vertragsstrafen, Strafschadenersatz oder sonstige immaterielle Schäden, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben oder mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss für indirekte Schäden und Folgeschäden umfasst dabei u.a. Zusatzkosten wegen mangelnder Verwendbarkeit des Liefer- und Leistungsgegenstandes, Verdienstaufschlag und entgangenen Gewinn und Schmerzensgeld. Mit Ausnahme von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Haftung im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich Ansprüche) ist die Haftung beschränkt: (a) in der Gesamtheit aller Ansprüche auf den Betrag, welcher an uns in den 12 Monaten gezahlt worden ist, welche dem schadensbegründenden Verhalten oder Unterlassen voran gingen ‚Maximalforderung‘), und (b) je einzeltem Schadenfall auf 10% dieser Maximalforderung. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

9. Sicherheiten

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Kunden aus unserer Geschäftsverbindung haben, erfüllt sind; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Vorstehende Regelungen gelten auch für künftig entstehende Forderungen. Wir sind berechtigt, die Ware ohne weitere Fristsetzung abzuholen, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt, wobei die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind. Der Kunde stimmt der Rückgabe der Ware in diesem Fall schon jetzt zu. In der Abholung liegt nur dann ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die uns durch die Abholung entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Der Kunde wird die in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Sachen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für uns verwahren und sie gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen im Zusammenhang mit der Ware (insbesondere aus Versicherungsverträgen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) ab. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Kunden gleich.

- 9.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller des Erzeugnisses gelten. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Erzeugnis im Umfang des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware.
- 9.5 Der Kunde ist ermächtigt, die gem. Ziff. 9.3 abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Der Kunde ist auf erste schriftliche Anforderung verpflichtet, uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- 9.6 Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren nach ausländischem Recht beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Kunden ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen automatisch.
- 9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Nennwert unserer Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 9.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurücknehmen oder ggf. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

10. Retourbedingungen

- 10.1 Die Rücknahme von Waren durch uns stellt eine Ausnahme dar und ist ein freiwilliges Entgegenkommen. Es werden nur Waren zurückgenommen,
- die durch uns geliefert und fakturiert wurden;
 - die originalverpackt sind, sowie sich in einwandfreiem und wiederverkaufsfähigem Zustand befinden; und mit deren Rücknahme wir uns schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt haben.
- 10.2 Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn
- sich der Warenettowert auf weniger als 100 EUR beläuft;
 - die Waren nicht durch den Kunden direkt bei uns bezogen wurden;
 - das Lieferdatum der Ware drei (3) Monate oder länger (gerechnet vom Zeitpunkt nach Ziffer 3.1 dieser Bedingungen) zurückliegt;
 - es sich um nicht verkaufsfähige Waren (z. B. Waren, die nicht mehr in unserer offiziellen Preisliste geführt werden, auf Maß oder für den Kunden speziell gefertigte Teile oder Produkte, die zwischenzeitlich technische Änderungen erfahren haben) handelt; oder
 - der Artikel explizit als nicht retourenfähig gekennzeichnet ist.
- Auch ist eine Rücknahme ausgeschlossen, wenn der unter 10.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebene Abwicklungsvorgang nicht eingehalten wird.

- 10.3 Möchte ein Kunde Waren zurückgeben, hat er zunächst schriftlich unter Angabe der Artikelnummer, der Bestellmenge, des Lieferscheins und der Rechnungsnummer in unserer Auftragsabwicklung die Möglichkeit der Rückgabe anzufragen. Wir werden sodann die Möglichkeit der Rücknahme prüfen und anschließend schriftlich entweder unsere Zustimmung oder Ablehnung der Rücksendung erklären. Die Rückgabe der Ware hat innerhalb von zwei (2) Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Zustimmung. Sie ist nur gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist bei uns eingeht. Außerhalb der Frist eingehende Ware wird nicht angenommen und auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen zurückgeschickt. Die Rücksendung der Ware erfolgt ausschließlich im Verantwortungsbereich und auf Kosten des Kunden. Er trägt insbesondere das Risiko des ordnungsgemäßen Transports (u. a. richtige Palettengröße), der Verschlechterung, Beschädigung und des Untergangs bis zum Eingang der Waren bei uns. Waren, die unfrei oder ohne die vorherige Zustimmung an uns versendet werden, werden nicht angenommen und auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen zurückgeschickt. Dasselbe gilt, sollte sich nach Zugang der Ware bei uns die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der nach Ziffer 10.1 und 10.2 erforderlichen Angaben herausstellen.
- 10.4 Wir erfassen alle Retouren auf einer Gutschrift. Dabei werden zurückgenommene Waren mit dem Warenettowert abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Warenettowertes vergütet. Die Gutschrift wird mit der nächsten Rechnung an den Kunden verrechnet. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages erfolgt grundsätzlich nicht
- 10.5 Es können nur Reklamationen bezüglich Gutschriften akzeptiert werden, die den laufenden Monat und den Vormonat betreffen.
- 10.6 Diese Retourbedingungen können jederzeit ergänzt oder geändert werden.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Der Kunde wird alle im Rahmen der Lieferbeziehung von uns erhaltenen Kenntnisse und Informationen technischer und geschäftlicher Art (im Folgenden „Vertrauliche Informationen“) Dritten gegenüber auch über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus geheim halten, soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass diese Vertraulichen Informationen (a) zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Kunden bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden oder (b) durch den Kunden nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt worden oder (c) von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt worden sind.
- 11.2 Durch uns offenbarte Unterlagen zu Vertraulichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, die im Zuge der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, verbleiben in unserem Eigentum und müssen auf Verlangen, spätestens bei Beendigung der Lieferbeziehung, wieder an uns herausgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Vertrauliche Informationen bzw. Vertrauliche Informationen enthaltende Dokumente oder Materialien steht dem Kunden nicht zu.
- 11.3 Die Offenbarung Vertraulicher Informationen begründet für den Kunden keine Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt kein Vorbenutzungsrecht im Sinne der anwendbaren Patent-, Design- und Gebrauchsmustergesetze dar. Jede Art von Lizenz erfordert eine schriftliche Vereinbarung.

12. Exportkontrolle, Compliance

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die anwendbaren deutschen, europarechtlichen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften. Der Kunde unterlässt Geschäfte, die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung stehen, unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfeindlichen Organisationen. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung von geltenden Embargos, der im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher. Der Kunde darf Waren, die er von uns bezieht und die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen („No-Russia-Klausel“). Der Kunde bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck der „No-Russia-Klausel“ nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird und richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck der „No-Russia-Klausel“ vereiteln würden. Sobald Waren unsere jeweilige Betriebsstätte verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstößes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen betreffenden Ansprüchen und Kosten freistellen – einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder. Der Kunde unterrichtet uns unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung dieses einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß diesem Absatz zur Verfügung. Verstöße des Kunden gegen Vorschriften der Exportkontrolle oder Embargovorschriften berechtigen uns zum Vertragsrücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund.
- 12.2 Wir werden die uns unmittelbar treffenden Bestimmungen der Europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) angemessen beachten und hierfür nach Maßgabe der Ziffer 8 einstehen. Für negative Folgen, welche auf unzureichenden Informationen durch den Kunden, insbesondere falschen oder unvollständigen Verwendungshinweisen innerhalb der Lieferkette beruhen, ist allein der Kunde verantwortlich.
- 12.3 Soweit eine Partei vernünftigerweise der Meinung ist, dass ein den Liefer- und Leistungsgegenstand betreffender zwingender oder stiller Rückruf auf freiwilliger Basis, ein groß angelegter freiwilliger Austausch von ausgelieferten Produkten oder eine Rücknahme erheblicher Lagerbestände beim Kunden und/oder Zwischenhändlern oder eine vergleichbare Aktion (im Folgenden „Rückruf“) nötig ist, wird sich der Kunde unverzüglich mit uns abstimmen, wobei die Letztentscheidung über einen Rückruf im Zweifelsfall bei uns liegt. Der Kunde wird uns unverzüglich (d.h. spätestens nach 24 h) informieren, wenn ein potenzieller Rückruf unseren Liefer- und Leistungsgegenstand betrifft und soweit es sich

um Todesfälle oder erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen und Verletzungen handelt. In allen anderen Fällen wird der Kunde uns spätestens zwei (2) Tage nach Eingang von Beschwerden, welche einen potenziellen Rückruf betreffen, informieren. Der Kunde wird uns entsprechend unserer Anforderungen in jeder angemessenen und notwendigen Weise bei der Durchführung eines Rückrufs unterstützen, insbesondere wird der Kunde dabei: (a) alle den entsprechenden Liefer- und Leistungsgegenstand betreffenden Testergebnisse, Unfall- und Verletzungsberichte, interne Auswertungen der Entwicklungsabteilung und sonstige für den Rückruf relevante Unterlagen zur Verfügung stellen, (b) uns angemessen einbeziehen in Gespräche und Korrespondenz mit Endkunden, Händlern und Behörden, etwa betreffend die Notwendigkeit und das Ausmaß des Rückrufs, und (c) gemeinsam mit uns analysieren, welches die kostengünstigste, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Möglichkeit ist, den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder die diese beinhaltenden Produkte des Kunden zu modifizieren bzw. nachzubessern. Soweit nicht anders im Einzelfall vereinbart, sind allein wir für behördliche Kommunikationen zuständig, welche unseren Liefer- und Leistungsgegenstand betreffen, und der Kunde wird uns hierbei sowie bei einschlägigen Folgemaßnahmen (wie etwa einen Plan zur Behebung etwaiger Produktfehler) angemessen unterstützen. Jede Partei wird einen Ansprechpartner für die mit dem Rückruf im Zusammenhang stehenden Kommunikationen benennen. Der Kunde wird in Bezug auf einen Rückruf nicht ohne unsere vorherige Zustimmung eine Pressemitteilung oder sonstige öffentliche Mitteilung oder Behördenkommunikation herausgeben. In dem Maße, wie ein Rückruf darauf auf einem Handeln oder Unterlassen des Kunden, d.h. insbesondere darauf basiert, dass das Design, Informationen, Daten, Spezifikationen, Prozesse und Techniken durch den Kunden bereitgestellt worden sind, oder durch ein Handeln und/oder Unterlassen im Bereich des Marketings, Vertriebs, Lagerung oder Endgebrauchs des Liefer- und Leistungsgegenstandes oder dieses beinhaltenden Produkts des Kunden beruht, ist allein der Kunde für die jeweiligen Rückrumpflichten und -kosten verantwortlich. Für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Dauer werden die Parteien alle Informationen und Dokumente vorhalten, welche verkaufte und ausgelieferte Liefer- und Leistungsgegenstände oder diese beinhaltenden Produkte des Kunden betreffen, um einen ggf. nötigen Rückruf angemessen durchführen zu können.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist Coburg. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.
- 13.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind wir auch berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für

Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Forderung des Kunden werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Frankfurt a.M., Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

- 13.4 Sollte eine oder mehrere Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr die jeweilige gesetzliche Regelung für diese wirksame Bestimmung. Dasselbe gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

Ergänzende Bestimmungen für individuell erstellte Werbemaßnahmen aus dem Werbeshop der IBC SOLAR AG

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von uns individuell erstellten Werbemaßnahmen, wie z.B. Broschüren und Plakatwerbung. Im Übrigen finden unsere vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt Anwendung.

2. Freigabe der Werbemaßnahme

Wir übersendet dem Kunden vor der finalen Erstellung der Werbemaßnahme, in der Regel also vor Drucklegung, einen Entwurf der in Auftrag gegebenen Werbemaßnahme. Der Kunde hat den Entwurf auf Richtigkeit hin zu überprüfen und uns schriftlich die Freigabe zu erklären. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Fertigstellungstermine.

3. Farbabweichungen

Geringfügige Farbabweichungen bei Druckarbeiten begründen keinen Mangel.

4. Urheberrecht, sonstige Schutzrechte

- 4.1 Die von uns erstellten Maßnahmen unterliegen dem Schutz durch das Urheberrecht.
- 4.2 Der Kunde steht dafür ein, dass er bezüglich sämtlicher, von ihm zur Erstellung der Werbemaßnahmen übergebener Daten und Unterlagen, wie z.B. Bilder und Texte, die erforderlichen Rechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, hält. Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte diesbezüglich gegenüber uns geltend machen.

Allgemeine
Geschäfts-
bedingungen
der IBC SOLAR AG

Stand: 28.03.2024

HINWEIS:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass IBC Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zweck der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.